

## **§ 18 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) <sup>1</sup>Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultage im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) *(aufgehoben)*